

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



REINES WOHNGEBIET
GEM. § 3 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. GFZ 0,25 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. GRZ 0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. I ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS
HÖCHSTGRENZE

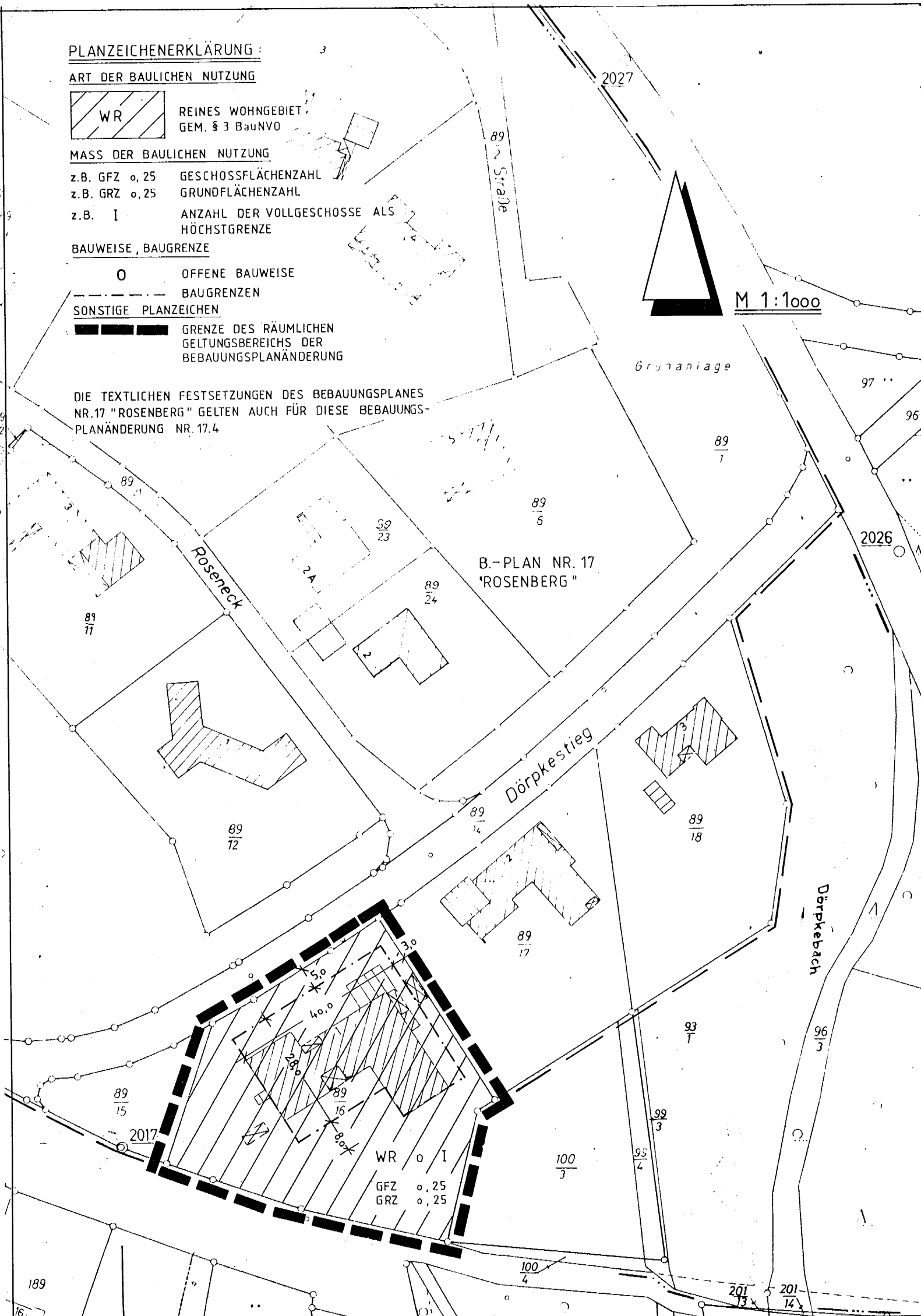
BAUWEISE, BAUGRENZE

O OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

— — — — — GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DER
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
NR.17 "ROSENBERG" GELTEN AUCH FÜR DIESE BEBAUUNGS-
PLANÄNDERUNG NR.17.4



BEBAUUNGSPLAN NR. 17.4

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 17 " ROSENBERG " VOM 13.06.1967
GEN MIT VERFUGUNG/ H IV 184-2/R VOM 12.07.67 IM VEREINF VERFAHREN GEM § 13 BBAUG

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.08.78 (BGBl. I S. 2256, BEI. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 06.07.79 (BGBl. I S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 17.4 , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. LATTEMANN
OBERBÜRGERMEISTER

GEZ. ABT
OBERSTADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTENWERK, FLUR 36 MAßSTAB M 1 : 1000
ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR, ERTEILT MIT DER VERWALTUNGS-
VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.65,
ÜBERSANDT MIT VERFUGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG VOM 24.06.66 -
NR. VERM. I-3012.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BE-
DEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRABEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 31.01.85).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RAUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 31.01.1985

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BONORDEN
VERMESSUNGSOBERRAT

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR , STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 12.11.84

GEZ. SCHLUNKE
DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 17.4 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND
ANREGUNGEN GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 18.12.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG)
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 22.01.1985 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS
GOSLAR BEKANNTMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 22.01.1985 RECHTSVER-
BINDLICH GEWORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAH-
RENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NICHT - GELTEND GEMACHT
WORDEN.

GOSLAR, DEN 03.04.87
DER OBERSTADTDIREKTOR
I. A.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT